



REGIERUNGSBLATT FÜR DAS LAND THÜRINGEN

Teil I: Gesetzesammlung

1948

Ausgegeben in Weimar am 29. Dezember

Nr. 19

Inhaltsübersicht:

Landesregierung	Seite	Ministerium für Verkehr	Seite
Beschluß betr. die Einstellung der Herausgabe des Regierungsblattes für Thüringen Teil III. Vom 13. Dezember 1948	115	Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer und die Änderung des Gesetzes betreffend Rechtsgeschäfte über Kraftfahrzeuge und Reifen im Lande Thüringen vom 18. Dezember 1947 (Ges.-S. S. 106). Vom 11. Dezember 1948	118
Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen. Vom 11. Dezember 1948	115	Ministerium für Versorgung	
1. Ausführungsanordnung zum Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen vom 11. Dezember 1948. Vom 13. Dez. 1948	118	2. Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Sondermaßnahmen zur Beseitigung der durch den Borkenkäfer entstandenen und drohenden Schäden und Gefahren vom 11. September 1947 (Ges.-S. S. 70). Vom 11. Dezember 1948	118
Ministerium des Innern		Verordnung über die Aufzucht von Pferden. Vom 13. Dezember 1948	118
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10. September 1945. Vom 11. Dezember 1948	116	Ministerium für Volksbildung	
Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Demokratischen Gemeindeordnung und der Ersten Verordnung zur Durchführung der Demokratischen Kreisordnung. Vom 13. Dezember 1948	116	Gesetz über die Zulassung zur Veranstaltung, Vermittlung und Ausübung von Theater-, Konzert- und Kleinkunstdarbietungen. Vom 11. Dezember 1948	119
Ministerium für Arbeit und Sozialwesen		Gesetz betreffend die Überführung der Lichtspieltheater in das Volkseigentum. Vom 11. Dezember 1948	120
Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 4. Juni 1948. Vom 10. Dezember 1948	116		

LANDESREGIERUNG

Beschluß

betr. die Einstellung der Herausgabe des Regierungsblattes für Thüringen Teil III
Vom 13. Dezember 1948

Mit Rücksicht darauf, daß Gesetze und Befehle des Alliierten Kontrollrates, Befehle der SMAD., Verordnungen und Anordnungen der DWK sowie der Deutschen Verwaltung für Gesundheitswesen, Inneres, Justiz und Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands im Zentralverordnungsblatt abgedruckt werden, wird mit dem 31. Dezember 1948 die Herausgabe des Regierungsblattes Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1949 werden im Regierungsblatt Teil I lediglich Hinweise auf den Inhalt des Zentralverordnungsblattes aufgenommen.

Befehle der SMATH von grundsätzlicher Bedeutung werden ebenfalls im Teil I des Regierungsblattes abgedruckt.

Alle Dienststellen der Landesverwaltung und der Kommunalen Selbstverwaltung des Landes Thüringen sind zum Bezug des Zentralverordnungsblattes verpflichtet.

Weimar, den 13. Dezember 1948.

Die Regierung des Landes Thüringen

Der Ministerpräsident
Eggerath

Der Minister für Justiz
Dr. Loch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser
im Lande Thüringen
Vom 11. Dezember 1948**

Artikel I

(1) Das gesamte im Lande Thüringen gelegene unbewegliche und bewegliche Vermögen der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen wird entschädigungslos enteignet und damit Eigentum des Volkes.

(2) Alle Rechte der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen aus Gesetzen, Landtagsbeschlüssen, Verträgen und Schiedsurteilen einschließlich solcher Rechte nicht vermögensrechtlicher Art gegen die früheren thüringischen Einzelstaaten, das Land Thüringen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden aufgehoben. Alle daraus entstandenen Leistungen und Verpflichtungen des Landes Thüringen kommen in Fortfall.

Artikel II

Auf dem enteigneten Vermögen ruhende Lasten und Verbindlichkeiten werden übernommen, wenn es den Grundsätzen der Billigkeit entspricht. Die Entscheidung trifft die Landesregierung.

Artikel III

(1) Das Gesetz gilt rückwirkend ab 8. Mai 1945 und tritt mit seiner Verkündung im Landtag in Kraft.*

(2) Verfügungen, die seit dem 8. Mai 1945 über das enteignete Vermögen getroffen worden sind, können von der Landesregierung bestätigt werden.

(3) Seit dem 8. Mai 1945 rechtswirksam durchgeführte Enteignungen von Vermögen der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel IV

Die Entscheidungen der Landesregierung auf Grund dieses Gesetzes sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg und das Verwaltungsstreitverfahren für alle dieses Gesetz betreffenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

Artikel V

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden von der Landesregierung erlassen.

Weimar, den 11. Dezember 1948.

Der Präsident des Thüringer Landtages: Frölich

*) Verkündet im Landtag am 11. Dezember 1948.